



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannte K.-o.-Tropfen

Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz

2025

Inhalt

1	Fazit und Empfehlungen	3
2	Im Einzelnen	3
2.1	Bestehen einer zu schließenden Strafbarkeitslücke	3
2.2	Erforderlichkeit flankierender Maßnahmen	8

1 Fazit und Empfehlungen

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen, Stellung nehmen zu dürfen.

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Referent*innenentwurfs, dem Schutz vor sogenannten K.-o.-Tropfen¹ und ähnlich wirkenden Substanzen auch strafrechtlich Rechnung zu tragen und diesen zu verbessern. Dies ist ein wichtiger Schritt zur erforderlichen Schließung einer Strafbarkeitslücke. Da solche Taten durch diese gesetzliche Maßnahme aber nicht verhindert werden können, sollte diese dringend durch präventive und betroffenen-zentrierte Maßnahmen sowie solche zur Verbesserung der Datenlage in Bezug auf K.-o.-Tropfen flankiert werden.

2 Im Einzelnen

2.1 Bestehen einer zu schließenden Strafbarkeitslücke

Der Referent*innenentwurf rekurriert auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH)² aus dem Oktober letzten Jahres, wonach der heimliche Einsatz von K.-o.-Tropfen in ein Glas mittels Pipette im Rahmen eines (im konkreten Fall) Sexualdelikts nach geltendem Recht nicht als Verwendung eines „gefährlichen Werkzeugs“ im Sinne des § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) verstanden werden kann. Nach einem solchen Verständnis handelt es sich (zumindest aus diesem Grunde) nicht um eine besonders schwere Vergewaltigung bzw. einen sexuellen Übergriff³ – oder entsprechend einen besonders schweren Raub nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – für welche(n) das Gesetz eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorsieht.⁴ Danach, darauf verweist das BMJV zu Recht, entspricht die derzeitige Gesetzeslage nicht „der besonderen Gefahr und Verwerflichkeit die von dem Einsatz von K.-o.-Tropfen ausgeht“.⁵ Der Gesetzesentwurf sieht daher eine Anpassung durch das Einfügen der Begrifflichkeit „Mittel“ (neben der Nennung des „gefährlichen Werkzeugs“/Waffe) in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB sowie in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor,

¹ Der Gesetzesentwurf definiert nicht, was unter K.-o.-Tropfen verstanden wird. Allgemein werden darunter umgangssprachlich Substanzen/Substanzlösungen gefasst, welche Betroffenen ohne Zustimmung (jedenfalls in den hier zu beachtenden Fällen) zugeführt werden, um eine Willenlosigkeit / Wehrlosigkeit bei diesen herbeizuführen. Dabei existiert nicht das eine Mittel, es handelt sich vielmehr um einen Sammelbegriff für verschiedene Substanzen, siehe – auch zum Vorstehenden – Bicker, Wolfgang (2015): „K.O.-Tropfen“: Eine forensisch-toxikologische Betrachtung. Deliktsszenarien, Substanzen, Wirkungen, Beweismittel, chemische Analytik, toxikologische Beurteilung. In: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2015 (3), S. 13.

² Siehe BGH (2024): Beschluss vom 08.10.2024, Az. 5 StR 382/24. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024, S. 3735–3737, mit Anm. etwa Jahn, JuS 2025, S. 276; Jäger, JA 2025, S. 79; Ruppert, JR 2025, S. 193; Schiemann, KriPoZ 2025, S. 182.

³ Zu den Bezeichnungen siehe etwa Fischer, Thomas (Hg.) (2025): Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen (StGB), 72. Auflage. München: Beck, § 177 Rn. 148.

⁴ Es sei denn, es ist eine andere Variante der Qualifikation erfüllt.

⁵ Siehe Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (24.11.2025): Einsatz von K.-o.-Tropfen bei Raub und Sexualverbrechen: Bundesjustizministerium schlägt Strafverschärfung vor. Pressemitteilung Nr. 73/2025, https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1124_KO_Tropfen.html (abgerufen am 18.12.2025).

sodass in solchen Fällen zukünftig eine Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe gelten soll.⁶

Eine Anpassung der Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB⁷ ist begrüßenswert und erforderlich, um die sexuelle Selbstbestimmung in diesem Bereich angemessen zu schützen. Es besteht an dieser Stelle eine Strafbarkeitslücke, die es zu schließen gilt. Auch wenn das Strafrecht als ultima ratio nicht dazu dienen soll, jegliches Fehlverhalten abzubilden und nicht jede Gesetzeslücke zu schließen ist,⁸ ist an dieser Stelle eine Gesetzesänderung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen, insbesondere wegen der Gefährdung, die für die Betroffenen besteht, dringend geboten.

Die heimliche Verabreichung von sogenannten **K.-o.-Tropfen stellt ein besonders schwerwiegendes Risiko für die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung** dar. Betroffene werden durch bewusstseinsverändernde Substanzen in einen Zustand versetzt, in dem sie nicht mehr handlungsfähig sind, sich nicht wehren können und oft keine Erinnerung an das Geschehen behalten (siehe auch unten). Diese Kombination aus vollständigem Kontrollverlust und Erinnerungslücken führt zu einer extremen Verletzung der Autonomie und erschwert die Verarbeitung des Erlebten erheblich. Hinzu kommt, dass die fehlende Erinnerung die Beweissicherung und Glaubhaftigkeit im Strafverfahren zusätzlich erschwert, was für Betroffene eine doppelte Belastung bedeutet.

Tatsächliche Erforderlichkeit einer gesetzlichen Anpassung

Die **Datenlage** in Bezug auf die Verwendung von K.-o.-Tropfen ist äußerst unzureichend, sodass das genaue Ausmaß des Phänomens nicht beziffert werden kann. Der Einsatz von K.-o.-Tropfen wird in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) nicht eigens abgebildet.⁹ Wenn in diesem Zusammenhang daher auf die fehlenden Zahlen zu einschlägigen Fällen des Einsatzes von narkotisierenden Substanzen in Deutschland hingewiesen wird,¹⁰ so ist dem insoweit zuzustimmen, dass dringend Studien und Forschung zur Erhellung des Dunkelfeldes in diesem Bereich benötigt werden.

Indes kann der Verweis darauf nicht dazu führen, die Bedeutung dieser (systematischen) Begehungsweise zu bagatellisieren oder gar in Frage zu stellen und damit auch etwaig den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Denn Frauen und Mädchen werden Betroffene von sexualisierter Gewalt unter der Verwendung von K.-o.-Tropfen und anderen sedierenden Mittel – dies ist ein Fakt. Es handelt sich dabei keineswegs nur um „öffentlichkeitwirksame“ Einzelfälle – dies zeigen bisherige Recherchen¹¹ und

⁶ Vgl. den Referent*innenentwurf, S. 1, 3, 6, 9.

⁷ Die Stellungnahme wird sich hauptsächlich auf die Anpassung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB beziehen, da vor-dergründig diese Norm thematisch in das Arbeitsfeld der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt fällt.

⁸ Siehe zum Beispiel Schieman, Anja (2025): Die Entscheidung des BGH zu den K.O.-Tropfen und die prompte Reaktion der Kriminalpolitik. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 2025 (3), S.184.

⁹ Siehe auch Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (2025b): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen. Stellungnahme Nr. 61, S. 4; zu den Gründen, Bund Deutscher Kriminalbeamter (2023): Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Missbrauch der Chemikalie GBL als „K.O.-Tropfen“, S. 2.

¹⁰ Siehe zum Beispiel Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (2025a): Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sog. K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten (BR-Drs. 128/25(B)). Stellungnahme Nr. 23, S. 4 sowie BRAK (2025b), a.a.O., S. 4.

¹¹ Zum Beispiel die Strg_F Recherche, das Vergewaltigernetzwerk auf Telegram, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk> (abgerufen am 18.12.2025).

das Vorhandensein gerichtlicher Entscheidungen in diesem Bereich.¹² Einen annäherungsweisen Blick auf die bestehende Problematik (aber nur im Hellfeld) gewähren zudem bereits vorhandene Zahlen.¹³ Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass die heimliche Verabreichung von K.-o.-Tropfen oder ähnlichen Substanzen das Erinnerungsvermögen der Betroffenen gravierend bis vollständig beeinträchtigen („Filmriss“),¹⁴ dass diese häufig zeitlich nur sehr begrenzt (in Urin und Blut)¹⁵ und schwierig¹⁶ nachweisbar sind sowie, dass insbesondere für den Bereich der sexualisierten Gewalt (allgemein) das Anzeigeverhalten als sehr gering eingestuft wird.¹⁷ Dabei ist zu beachten, dass Fälle solcher Tatbegehungen nicht nur durch Fremde, sondern vielfach auch im sozialen Nahraum erfolgen,¹⁸ in welchem Betroffene die Taten womöglich längere Zeit selbst nicht mitbekommen¹⁹ und Einschätzungen nach das Anzeigeverhalten besonders gering ist.²⁰ Somit ist davon auszugehen, dass eine *Vielzahl* von Fällen derzeit noch unentdeckt bleibt und ein großes Dunkelfeld besteht.²¹ Insofern handelt es sich bei den bekannt gewordenen Fällen wohl nur um die Spitze des Eisbergs.²² Auch die Expert*innengruppe des Europarates zur Umsetzung der Istanbul-Konvention GREVIO hat auf die Bedeutung von Fällen, sogenannten „drug-facilitated sexual assault[s]“ als „Trend“ hingewiesen.²³ Zudem vermag der Verweis auf fehlende Fallzahlen nicht darüber hinwegzuhelfen,

¹² Siehe etwa BGH (2025): Beschluss vom 15.05.2025, Az. 6 StR 360/24, ((Fentanyl-)Pflaster); BGH (2025): Beschluss vom 05.02.2025, Az. 6 StR 418/24 (Diazepam-Tropfen); BGH (2025): Beschluss vom 21.01.2025, Az. 3 StR 512/24.

¹³ Siehe zum Beispiel Landtag von Baden-Württemberg (26.09.2024): Antrag der Abg. Isabell Huber u. a. CDU und Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen K.O.-Tropfen – eine unsichtbare Gefahr. Drucksache 17 / 7535, S. 8, demnach wurden im Jahr 2023 für den Bereich der Sexualdelikte 29 „Opfer“ erfasst. „Beim Gros der insgesamt erfassten Opfer im Zusammenhang mit den genannten Tatmitteln handelt es sich jeweils um weibliche, erwachsene sowie deutsche Opfer“; siehe auch Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoG) (2025): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen, S. 2.

¹⁴ Siehe dazu Bicker (2015), a.a.O., S. 16: „vorwärtswirkenden (anterograden) Amnesie“; Madea, Burkhard (2015): Rechtsmedizin. Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer, S. 689.

¹⁵ Siehe auch Madea (2015), a.a.O., S. 690, im Fall von Gamma-Hydroxybuttersäure (GHB) zum Beispiel muss „aufgrund der raschen Verstoffwechselung“ eine Blut-/Blutplasma-Probe innerhalb von 6-8 Stunden, eine Urinprobe 8-12 Stunden nach der Aufnahme für einen Nachweis erfolgen. Zudem zur Herausforderung von Tests auf K.-o.-Mittel bereits, Fischer, Lisa (2020): Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin, S. 73. Aber diesbezüglich gibt es auch Unterschiede (je nach Substanz), sodass nicht geglaubt werden soll, dass „ein positiver Nachweis generell aussichtslos ist, wenn der Vorfall bspw. einen Tag zurückliegt“, Bicker (2015), a.a.O., S. 21.

¹⁶ „Herausfordernde analytische Fragestellung“, da viele, teils sehr verschiedenartige Substanzen in Betracht kommen, ebd., S. 21.

¹⁷ Siehe zum großen Dunkelfeld und seltenen Anzeigen auch, Bundeskriminalamt (BKA) (2025): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024. Bundeslagebild. Wiesbaden, <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578> (abgerufen am 18.12.2025), S. 12 m.w.N.

¹⁸ Siehe auch BGH (2025): Beschluss vom 21.01.2025, Az. 3 StR 512/24; Madea (2015), a.a.O., S. 688.

¹⁹ So auch BKA (2025), a.a.O., S. 13–14. Daher sind Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen von essenzieller Wichtigkeit, um Betroffene über mögliche Anzeichen, Symptome und die Möglichkeiten zu reagieren, umfassend zu informieren (siehe unten).

²⁰ Verweis auf erste bekannte Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“, siehe die Pressemitteilung Bundesministerium des Innern (BMI) / Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) / Bundeskriminalamt (BKA) (21.11.2025): Straftaten gegen Frauen und Mädchen nehmen weiter zu – Häusliche Gewalt auf Höchststand: „bei Partnerschaftsgewalt sogar unter fünf Prozent“, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/StraftatengegenFrauen2024.html> (abgerufen am 18.12.2025).

²¹ Vgl. nur Bicker (2015), a.a.O., S. 14; Grafe, Jennifer (2025): Entscheidungsanmerkung zu BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfISStw) 2025 (5), S. 669; Stellungnahme DPoG (2025), a.a.O., S. 3.

²² Siehe auch Deutscher Juristinnenbund e. V. (djB) (05.06.2025): K.-o.-Mittel und sexualisierte Gewalt. Berlin, S. 1, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-20_Policy_Paper_Ko-Tropfen.pdf (abgerufen am 18.12.2025).

²³ Siehe CoE, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2023): 4th General Report on GREVIO'S activities covering the period from January to December 2022. covering the period from January to December 2022. Strasbourg, S. 41, als einer der „new trends on non-consensual sexual acts“.

dass an dieser Stelle rechtstatsächlich eine bedeutende Lücke klafft, welche geschlossen werden sollte.

Rechtliche Erforderlichkeit einer Anpassung

Eine angemessene strafrechtliche Ahndung derartiger Taten ist neben den notwendigen präventiven Maßnahmen ebenfalls bedeutsam, siehe auch Artikel 45 Istanbul-Konvention. So ist, auch wenn die Einordnung von K.-o.-Tropfen anders beurteilt werden könnte,²⁴ nach dem benannten BGH-Beschluss sowie nachfolgenden, sich anschließenden Entscheidungen, eine entsprechende (klarstellende) Regelung in diesem Bereich – wie es der Referent*innenentwurf anführt – zu begrüßen.

Soweit auf **weitere Straftatbestände** (auch unter Bezugnahme auf die betreffende BGH-Entscheidung) verwiesen wird, sind diese nicht ausreichend, um das spezifische Unrecht solcher Taten zum Ausdruck zu bringen.

Zum einen lässt sich dabei (wie auch vom BGH) die Qualifikation des **§ 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB** als Auffangtatbestand anführen.²⁵ Dafür ist erforderlich, dass der Täter ein sonstiges Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. Für das Beisichführen reicht es dabei aus, dass der Täter die Waffe oder das gefährliche Werkzeug „zu irgendeinem Zeitpunkt während der Tatausführung (..) einsatzbereit am Körper oder in seiner Nähe hat“.²⁶ So wurden K.-o.-Tropfen auch zuvor nach der Rechtsprechung unter diese Strafvorschrift gefasst.²⁷ Diese sieht aber „nur“ eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren (und eine Höchstfreiheitsstrafe von 15 Jahren²⁸) vor. Dabei wird vom BGH²⁹ in der Entscheidung selbst und von anderen Akteuren³⁰ angeführt, eine höhere Strafe im Einzelfall über die richterliche Strafzumessung erreichen zu können.³¹ Dabei überzeugt nicht, dass abhängig vom Aggregatzustand/von der Wirkungsweise, ein gefährliches „Tatmittel“ tatbestandlich festgeschrieben sein soll, während das andere allein bei der strafrichterlichen Strafzumessung eine strafschärfende Rolle spielen soll. Zudem kommt das verwirklichte Unrecht hierbei nicht ausreichend zur Geltung: K.-o.-Tropfen werden in den betreffenden Fällen eben nicht nur bei-sich-geführt (siehe oben), sie werden *verwendet*. Mit gravierenden Folgen für die Betroffenen.

Diese Diskrepanz kam auch schon in Entscheidungen zur Sprache: „Danach hat der Angekl. die K.O.-Tropfen, die er bei sich führte [...] zwar bei der Begehung der Tat verwendet“ – eine entsprechende Strafbarkeit scheiterte aber an der angenommenen fehlenden Werkzeugeigenschaft.³² An diesem Punkt setzt der vorliegende

²⁴ Siehe dazu zum Beispiel den Referent*innenentwurf, S. 6 m.w.N.

²⁵ Jäger, Christian (2025): K. O.-Tropfen sind gefährliches Zeug, aber zum gefährlichen Werkzeug taugen sie nicht, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2025 (1), S. 82, führt aus, dass § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB in Abgrenzung zu der Nr. 1 nicht etwa auf ungefährliche Mittel beschränkt sei: „Dies legen [...] weder Wortlaut noch Systematik nahe“, zudem käme es andernfalls zu „wertungswidersprüchlichen Folgen“.

²⁶ Siehe zum Beispiel Ziegler, Theo (2025), in: Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hg.): BeckOK StGB (BeckOK StGB), 67. Edition. München: Beck, § 177 Rn. 53, somit auch das erst Ergreifen am Tatort.

²⁷ Siehe BGH (2022): Urteil vom 13.12.2022, Az. 6 StR 148/22; Fischer (Hg.), StGB (2025), a.a.O., § 177 Rn. 151; siehe in Bezug auf § 244 bzw. § 250 StGB, Wittig, Petra (2025), in: Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hg.): BeckOK StGB (BeckOK StGB), 67. Edition. München: Beck, § 244 Rn. 12.1 m.w.N.

²⁸ Siehe § 38 Abs. 2 StGB.

²⁹ BGH (2024): Beschluss vom 08.10.2024, Az. 5 StR 382/24, a.a.O., Rn. 27.

³⁰ Siehe zum Beispiel BRAK (2025a), a.a.O., S. 6.

³¹ Siehe etwa ebd. bzw. Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV) (13.06.2025): SN 22/25: Strafverschärfung beim Einsatz von K.O.-Tropfen, S. 4-5 (jeweils zum entsprechenden Entwurf des Bundesrates).

³² Siehe BGH (2009): Beschluss vom 27.01.2009, Az. 4 StR 473/08 in Bezug auf § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Referent*innenentwurf nunmehr an, sodass solche Fälle entsprechend den tatsächlichen Umständen tatbestandlich präzise und adäquat erfasst werden können.

Zudem könnte dem BGH zufolge – nach den Feststellungen des jeweiligen Falls³³ – die Qualifikation des **§ 177 Abs. 8 Nr. 2 b) StGB** (Herbeiführung einer konkreten Todesgefahr für das Opfer) in Fällen von K.-o.-Tropfen oder ähnlichen Substanzen greifen.³⁴ Schließlich handelt es sich – auch nach Ansicht des Gerichts – um ein „sehr gefährliches und in seiner konkreten Wirkungsweise, gerade in Kombination mit erheblichen Mengen Alkohol, kaum zu kontrollierendes Mittel“.³⁵ Dies ist aber nicht „zwingend“, wie der djb anmerkt.³⁶ Es hängt damit bei einem „kaum kontrollierbaren Mittel“ von der Beurteilung der konkreten Folgen ab, während es bei anderen festen Stoffen bereits (objektiv) genügt, wenn das „(beliebige) Werkzeug Gefährlichkeit durch die konkrete Art des Einsatzes gewinnt“.³⁷ Zudem wirkt die Rechtsprechung zur Beurteilung der konkreten Todesgefahr uneinheitlich. So wurde beispielsweise in einschlägigen Entscheidungen zu K.-o.-Tropfen die Variante des § 177 Abs. 8 Nr. 2 b) StGB von den erstinstanzlichen Gerichten nicht angenommen.³⁸

Delikte wie die Aussetzung nach § 221 StGB sowie die versuchte Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 22, 23 StGB können ebenfalls eingreifen,³⁹ jedoch kommt in ihrem Fall nicht der spezifische Angriff auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung zum Ausdruck.

Vor allem streiten aber auch teleologische Erwägungen für die vorgeschlagene Anpassung der Gesetzeslage.⁴⁰ Die erhöhte Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren wird mit der „gesteigerten Gefährlichkeit der Tat für das Opfer“ begründet,⁴¹ die zum einen im Verwenden bestimmter „Tatmittel“ liegt.⁴² Diese Gefährlichkeit kann aber auch im Verwenden von Substanzen wie K.-o.-Tropfen liegen. Eine Unterscheidung nach Aggregatzustand oder Wirkung unmittelbar von außen auf den Körper erscheint insofern nach diesem Gesichtspunkt willkürlich.⁴³ So hatte die Vorinstanz der BGH-Entscheidung auf die vergleichbare Gefährlichkeit eines „Holzknüppels“ und sedierend wirkende Substanzen hingewiesen, der BGH führt die besondere Gefährlichkeit solcher Substanzen ebenfalls an (siehe zuvor). Soweit zumindest angedeutet werden soll, dass K.-o.-Tropfen doch nicht so gravierend sein könnten, wie zum Beispiel das Zuschlagen mit einer Eisenstange,⁴⁴ verstellt dies gerade den Blick auf die Unkontrollierbarkeit des Mittels und die damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der

³³ Im zugrunde liegenden Fall lauteten die Feststellungen etwa: dass „aufgrund der starken Bewusstseinsbeeinträchtigung und der Übelkeit [bestand] das Risiko des Erstickens durch Bewusstlosigkeit wie das Rutschen der Zunge in den Schlund oder durch das Aspirieren von Fremdkörpern infolge Erbrechens“, BGH (2024): Beschluss vom 08.10.2024, Az. 5 StR 382/24, a.a.O., Rn. 29.

³⁴ Ebd., Rn. 28.

³⁵ Ebd., Rn. 27.

³⁶ Siehe djb (2025), a.a.O., S. 4.

³⁷ Fischer (Hg.), StGB (2025), a.a.O., § 177 Rn. 154.

³⁸ Siehe etwa BGH (2025): Beschluss vom 15.05.2025, Az. 6 StR 360/24, Rn. 25; BGH (2024): Beschluss vom 08.10.2024, Az. 5 StR 382/24, a.a.O., Rn. 28–29.

³⁹ Siehe auch Kudlich, Hans / Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz (2025): Müssen stete Tropfen hier einen Stein höhlen?, <https://verfassungsblog.de/ko-tropfen-referentenentwurf-177-250/> (abgerufen am 18.12.2025).

⁴⁰ Siehe unter Bezugnahme auf die landgerichtliche Entscheidung, BGH (2024): Beschluss vom 08.10.2024, Az. 5 StR 382/24, a.a.O., Rn. 26.

⁴¹ Renzikowski, Joachim (2025), in: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3: §§ 80–184I (MüKo StGB), 5. Auflage. München: Beck, § 177 Rn. 174, m.w.N.

⁴² Sander, Günther (2025), in: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 4. Band: §§ 185–262 (MüKo StGB), 5. Auflage. München: Beck, § 250 Rn. 57.

⁴³ Siehe auch djb (2025), a.a.O., S. 4, „vergleichbare(n) Gefährdungssituation“; auch Grafe (2025), a.a.O., S. 669.

⁴⁴ Kudlich / Oğlakcioğlu (2025), a.a.O.

sexuellen Selbstbestimmung und spiegelt ein enges Verständnis von *Gewalt* wider. Außerdem erscheint es nicht überzeugend, eine Gleichstellung der gefährlichen Begehungsweisen (mit übereinstimmender Strafandrohung) des Einsatzes von (flüssigen) Substanzen⁴⁵ und der Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges⁴⁶ im Rahmen der Körperverletzungsdelikte verankert zu haben, nicht aber im Kontext der betreffenden Qualifikationen des § 177 bzw. § 250 StGB, welche „ebenfalls (zumindest auch) die körperliche Unversehrtheit schützen wollen“.⁴⁷

Zutreffend spricht der Gesetzentwurf davon, dass der Unrechtsgehalt (des Einsatzes von K.-o.-Tropfen) mit den übrigen Fällen der § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB vergleichbar sei⁴⁸ – dies sollte sich im Gesetz ausdrücklich niederschlagen.

Des Weiteren ist der Ansicht zuzustimmen, dass es in Abweichung von § 224 StGB keiner Übertragung des Erfordernisses „mittels“ bedarf.⁴⁹ Mit der Aufnahme der Begrifflichkeit gefährliches „Mittel“ wurde eine weit gefasste gewählt – anders als im entsprechenden Entwurf des Bundesrates zur vorliegenden Problematik (Bezugnahme auf § 224 Abs. 1 Nr. 1).⁵⁰ Durch die Gesetzesbegründung wird aber deutlich, dass damit *insbesondere* auch solche erfasst werden sollen, auf die sich § 224 Abs. 1 Nr. 1 („Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe“) StGB bezieht – so etwa auch über ein Getränk verabreichte K.-o.-Tropfen.

2.2 Erforderlichkeit flankierender Maßnahmen

Der vorliegende Referent*innenentwurf nimmt ausschließlich das Strafrecht in den Blick, es sind jedoch dringend auch präventive sowie betroffenenzentrierte Maßnahmen in diesem Kontext angezeigt. Denn neben der rechtlichen Dimension spielt auch die gesellschaftliche Wahrnehmung eine zentrale Rolle. Geschlechterstereotype und Mythen zur männlichen bzw. weiblichen Sexualität – etwa die Annahme, Betroffene trügen Mitschuld durch ihr Verhalten – beeinflussen nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch die Praxis in Strafverfolgung und Justiz.⁵¹ Dies führt häufig zu sekundärer Viktimisierung der Betroffenen, die durch unsensible Befragungen, Bagatellisierung des Erlebten oder Vorurteile erneut traumatisiert werden.

Diesen Herausforderungen könnte vor allem durch verpflichtende Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft begegnet werden. Ziel solcher Fortbildungen sollte sein, Fachkräfte für die Erkennung von K.-o.-Tropfen-Fällen zu sensibilisieren, die Beweissicherung zu verbessern und einen traumasensiblen Umgang mit Betroffenen sicherzustellen. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Fachkräfte im Bereich der Bekämpfung geschlechtsbasierter Gewalt zu schulen (Art. 15). Deutschland hat sich zur Umsetzung dieser Standards verpflichtet, doch die Praxis zeigt weiterhin erhebliche Defizite. Darüber hinaus ist ein zentraler Aspekt im Umgang mit Betroffenen von K.-o.-Tropfen und sexualisierter Gewalt der niedrighschwellige Zugang zu Schutz- und Beratungsleistungen. Betroffene

⁴⁵ § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen.

⁴⁶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB: Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs.

⁴⁷ Siehe Grafe (2025), a.a.O., S. 669.

⁴⁸ Siehe Referent*innenentwurf, S. 1.

⁴⁹ Referent*innenentwurf, S. 6.

⁵⁰ Siehe zum grundsätzlich auch begrüßenswerten Vorstoß des Bundesrates, BR-Drs. 128/25 bzw. BT-Drs. 21/551. Eingefügt werden sollte demnach in § 177 Abs. 8 bzw. in § 250 Abs. 2 „zur Ausführung der Tat dem Opfer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt“, kritisch hierzu Schiemann (2025), a.a.O., S. 183–184.

⁵¹ Siehe Deutscher Juristinnenbund e. V. (djB) (2019): 5. Themenpapier Istanbul-Konvention: Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt, S. 3.

benötigen unmittelbar nach der Tat medizinische Versorgung, toxikologische Untersuchungen sowie psychosoziale Unterstützung. Da die Wirkung von K.-o.-Tropfen oft zu Erinnerungslücken führt, ist eine schnelle und traumasensible Intervention entscheidend, um Beweise zu sichern und Betroffene zu stabilisieren. Neben medizinischer Hilfe müssen spezialisierte Beratungsstellen leicht erreichbar sein, ohne bürokratische Hürden und Angst vor Stigmatisierung. Nur durch einen solchen Zugang können Betroffene ihre Rechte wahrnehmen und den Weg in ein Strafverfahren finden. Eine konsequente Umsetzung dieser Empfehlungen ist daher ein wichtiger Schritt, um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und die Rechte der Betroffenen nachhaltig zu stärken.

Auf dieser Grundlage wird daher insbesondere Folgendes empfohlen:

- Mehr flächendeckende Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, um über die Gefahren, Wirkungsweisen, Symptome sowie über die Reaktionsmöglichkeiten von Betroffenen umfassend zu informieren.⁵²
- Weitere Forschung zur Verbreitung des Phänomens des Verabreichens von K.-o.-Tropfen und ähnlichen Substanzen und zum diesbezüglichen Dunkelfeld sowie Analysen solcher Fälle, um gezielt Präventionsmaßnahmen anzupassen und zu verbessern.
- Verpflichtende Fortbildungen in diesem Bereich, sowohl für Personal aus der Justiz und Strafverfolgung als auch für medizinisches Personal, damit auf K.-o.-Tropfen besser reagiert werden kann, sowie zur Bekämpfung von Vergewaltigungsmythen und für einen angemessenen Umgang mit Betroffenen.
- Eine flächendeckende Kostentragung bei der vertraulichen Spurensicherung (welche immer noch als Flickenteppich bezeichnet werden kann)⁵³ und mehr niedrigschwellige Möglichkeiten für die Betroffenen für erforderliche rechtsmedizinische Untersuchungen.
- Umfassende und nachhaltige Finanzierung des Unterstützungssystems/ Beratungsstellen.

⁵² Siehe dafür als Beispiel die Kampagne des BKA, Sexualisierte Straftaten an sedierten Personen, abrufbar unter https://www.bka.de/DE/Landingpages/SexualstraftatenSedierteFrauen/SexualstraftatenSedierteFrauen_node.html (abgerufen am 18.12.2025).

⁵³ Siehe auch Fischer (2020), a.a.O., S. 25–28.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Müserref Tanrıverdi

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Dezember 2025

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.